

Erlaubte Hilfsmittel für die Prüfung

Grundlagen für die Prüfung

An die Prüfung dürfen **keine eigenen Hilfsmittel** (wie Gesetze, Verordnungen, Kommentare oder andere Quellen) mitgebracht werden.

Folgende Hilfsmittel – jeweils amtliche Ausgaben – werden an den Arbeitsplätzen im Prüfungslokal aufliegen und können nach der schriftlichen Prüfung mitgenommen werden oder auszugsweise als Anhang der entsprechenden Prüfung beigefügt:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Falls Hilfsmittel aus der nachfolgenden Liste für das Lösen der Prüfung nötig sind, werden diese an den Arbeitsplätzen im Prüfungslokal aufliegen oder auszugsweise als Anhang der entsprechenden Prüfung beigefügt:

- AHV Gesetzesausgabe inkl. AHVG und AHVV – amtliche Ausgaben
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und / oder allfällige dazugehörige Verordnungen – amtliche Ausgaben
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) – amtliche Ausgabe
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG) – amtliche Ausgabe
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) – amtliche Ausgabe
- Bundesgesetz über den Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) – amtliche Ausgabe
- Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) – amtliche Ausgabe
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) – amtliche Ausgabe

Rechenmaschinen Für die schriftlichen Prüfungen sind netzunabhängige, nicht schreibende elektronische Taschenrechner, welche keine umfassenden Texte abspeichern können, zulässig.

Schreibgeräte Nebst persönlichen Schreibutensilien (Bleistift etc.) ist ein dokumentenechtes Schreibgerät mitzubringen.

Sofern zur Lösung einzelner Aufgaben andere Gesetze, Richtlinien oder Tabellen notwendig sind, liegen diese auszugsweise den entsprechenden Aufgaben bei.

Ein Verstoss gegen die obenerwähnten Richtlinien kann den Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben. Dieser Ausschluss muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidaten Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen (Ziff. 2.32 und Ziff. 2.33 der Promotionsordnung für die Zulassungsprüfung).

April 2019

Die Präsidentin der Prüfungskommission
Gabriela Röthlin Desbiolles